

Paula Zwernemann, Claudia Kobus

*„Pflegekinderhilfe- zwischen Profession und Familie
Erziehungsstellen, Projektstellen, Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften,
Familiäre Bereitschaftspflege - Abgrenzungen und Überschneidungen der
verschiedenen Konzepte“*

I. Einleitung

Lebensort Familie

In Deutschland leben ca. 65.000 Kinder in Pflegefamilien. Der Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien kommt somit eine große Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat in § 33 SGB VIII präzisiert:

„Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Es entstanden sogenannte „andere Wohnformen“ mit unterschiedlichen Bezeichnungen. Die Hilfen nach § 34 SGB VIII, die in Familien erbracht werden (andere Wohnformen), sind in der oben genannten Zahl nicht statistisch erfasst.

Vollzeitpflege ist in Deutschland seit Jahrhunderten für elternlose Kinder die wichtigste Hilfe. Wenn Eltern ausgefallen sind – aus welchen Gründen auch immer – wurden die Kinder in der Regel bei ihrem Vormund untergebracht und dieser hatte an Elternstelle für sie zu sorgen. Der Grund, warum Kinder heute in Pflegefamilien kommen, ist in der Regel nicht der Tod der Eltern, sondern Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch, Ablehnung des Kindes sowie psychische Erkrankungen und Suchtprobleme der Eltern. Gerade die vorgeburtliche Schädigung durch Alkoholkonsum der Mütter belastet viele Kinder schwer.

Verhaltensauffälligkeiten sind die Folgen von Gewalt, Vernachlässigung, der Ablehnung oder der vorgeburtlichen Schädigung der Kinder. Die gelingende Entwicklung des Kindes hängt weniger von der Professionalität der Pflegefamilie ab, als davon dass das Kind in die für ihn passende Familie kommt und dort erfahren kann, dass es trotz aller Probleme geliebt wird und es in Geborgenheit in seiner neuen Familie leben kann. Je jünger das Kind ist, umso mehr ist es auf das emphatische Eingehen der neuen Familie angewiesen und diese wiederum braucht eine qualifizierte Beratung gerade in der Anfangszeit nach der Unterbringung.

Wie auch immer die Namen der Vollzeitpflege lauten, eines sollte ihnen gemeinsam sein: Kinder, die aus den unterschiedlichsten Gründen von ihren Herkunftseltern getrennt und fremduntergebracht werden mussten, sollen die Lebenschance bekommen, sich binden zu dürfen.

Der Erziehungswissenschaftler Aloys Leber ¹schreibt:

„Die innere Annahme des Kindes, mit all den Risiken und den unwägbareren Entwicklungen des Lebensweges ist die Voraussetzung dafür (für eine positive Entwicklung). Sichere Bindungen kann ein Kind nur entwickeln, wenn die Pflegeeltern die Elternrolle vorbehaltlos übernehmen.“

Das kindliche Zeitempfinden hat das Bundesverfassungsgericht 1968 (BVerfGE 68) in den Mittelpunkt gestellt. Das Kinder- und Jugendhilferecht hat 1990 den Begriff des kindlichen Zeitempfindens im SGB VIII verankert.

In Wissenschaft und Praxis ist durchgängig bewiesen, dass das kindliche Bindungsbedürfnis ein existentielles Grundbedürfnis ist, das eine gesunde Entwicklung erst ermöglicht. Deshalb ist bei Säuglingen und Kleinkindern eine schnelle Klärung erforderlich, ob bei der vorliegenden Vorgeschichte der Eltern und ihrer Bereitschaft, unverzüglich zusammen mit dem Kind eine Therapie zu beginnen, eine positive Prognose für die Rückkehr möglich ist. Dazu bedarf es einer differenzierten psychosozialen Diagnose.

Bei Säuglingen und Kleinkindern ist die Bereitschaftspflegefamilie so auszuwählen, dass diese auch bereit ist, das Kind auf Dauer zu behalten, wenn eine Rückkehr in einem für das Kind vertretbaren Zeitraum in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist. Der nicht seltene Fall, dass ein Säugling mehr als ein Jahr in einer Bereitschaftspflegestelle untergebracht wird und ihm dann ein Pflegestellenwechsel zugemutet wird, ist mit dem Kindeswohl nicht vereinbar. Es entspricht auch nicht den vom Verfassungsgericht vorgegebenen Maßstäben, wonach ein Wechsel der Pflegestelle nicht eingefordert werden kann, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass dies für die Entwicklung dieses Kindes schädlich ist (BVerfGE 79).

II. Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII und § 34 SGB VIII

Die gesetzliche Vorgabe lautet in § 33 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Der Gesetzgeber stellt hiermit das Bedürfnis des Kindes nach sicherer Bindung und Verlässlichkeit der Lebensumstände in den Mittelpunkt des fachlichen Handelns.

a) Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

¹Leber 1978 S. 113, Leber Aloys: Die Sozialisation von Pflegekindern in: Pflegekinder in der Bundesrepublik Deutschland, ein Forschungsbericht (Hrsg.) (Eigenverlag) Dt. Verein, Frankfurt

Die Vorbereitung und Auswahl der Pflegefamilie ist eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen des Pflegeverhältnisses. Die nicht selten geäußerte Meinung, dass Eltern, die leibliche Kinder erziehen, auch ohne Weiteres ein Pflegekind verstehen und erziehen können, ist fachlich nicht haltbar.

Die Situation von kinderlosen Ehepaaren und Eltern mit leiblichen Kindern oder bereits in der Familie lebenden Pflege- oder Adoptivkindern gilt es zu unterscheiden. Ein kinderloses Ehepaar kann sich bei gutem Beratungshintergrund ohne geschwisterliche Konkurrenz ganz auf ein traumatisiertes Kind einlassen, während das gleiche Kind in einer Kindergruppe vielleicht keine Chance hätte.

Eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Vermittlung ist ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Sozialarbeiter des Jugendamtes und der werdenden Pflegefamilie. Nur so kann herausgearbeitet werden, ob dieses Kind zu diesen Eltern passt. Pflegeeltern müssen das Vertrauen haben, dass es nicht zu ihrem Nachteil ausgelegt wird, wenn sie im Vorfeld der Vermittlung oder nach einem „Ferienaufenthalt“ des Kindes auch „Nein“ sagen sollten.

Sie müssen ebenfalls das Vertrauen haben können, dass „Ihr“ Jugendamt kindzentriert handelt und sie jederzeit - gerade in der Anfangszeit - Beratung und Unterstützung bekommen. Weil dies zwischen Berater und Pflegeeltern Nähe und fachliche Einschätzung voraussetzt, ist es problematisch, wenn z.B. Vorbereitungsseminare vollständig auf einen Freien Träger der Jugendhilfe ausgelagert werden. Der Pflegekinderfachdienst muss zumindest beteiligt werden. Erst dadurch erhält dieser die Möglichkeit, zu einer fachlich fundierten Entscheidung zu kommen.

Die Meinung, dass eine pädagogische / psychologische Ausbildung der Pflegeeltern die Qualität der Pflegefamilie grundsätzlich gewährleistet, hat sich in der Praxis nicht bewiesen. Diese Qualifikation kann eine gute Voraussetzung sein, sich auf den Weg mit ‚gerade‘ diesem Kind zu begeben. Wichtiger ist jedoch, dass die Pflegefamilie offen für andere Lebensentwürfe ist, dass sie keine starren Erziehungs- und Moralvorstellungen hat, dass sie belastbar und in ihrem sozialen Umfeld gut integriert ist. Auch sind äußere Umstände wie z.B. Möglichkeiten zum freien Spiel im Garten und Umland für traumatisierte Kinder hilfreich.

Familie ist Intimität, Nähe, bedingungsloses Einstehen füreinander und steht unter dem Schutz des Artikels 6 des Grundgesetzes, wie vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil festgestellt wurde (BVerfGE 68). Ältere Kinder und Jugendliche können im Einzelfall „Gastkinder“ sein, Säuglinge und Vorschulkinder brauchen einen verlässlichen Erwachsenen, zu dem sie Bindungen aufbauen dürfen und das ist unabhängig davon, ob sie Pflegekinder nach den Paragrafen §§ 33 oder 34 SGB VIII sind.

b) Andere Wohnformen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche

Immer wieder wird zwischen sogenannten „normalen Pflegefamilien“ und „professionellen“ Pflegefamilien unterschieden. Wir wagen zu behaupten, dass es keine professionelle Familie geben kann, da dies ein Widerspruch in sich selbst ist. Die Rahmenbedingungen, die sogenannten „professionellen Familien“ (gemeint sind bspw. Erziehungsstellen, sonderpädagogische Pflegestellen) geboten werden, stehen allen Pflegefamilien zu. Es sind die gleichen Kinder, die in sogenannten „normalen“ Pflegefamilien oder in den „professionellen Erziehungsstellen“ untergebracht werden.

Die Rahmenbedingungen sind jedoch unterschiedlich. Bei den „normalen“ Pflegefamilien gibt es von Ort zu Ort völlig unterschiedliche Handlungskonzepte. Dort, wo kein qualifizierter Fachdienst für die Pflegekinderhilfe eingerichtet ist, ist es eher dem Schicksal überlassen, ob sich ein engagierter Sozialarbeiter, neben all den anderen Aufgaben das notwendige Wissen in der Pflegekinderhilfe aneignet oder nicht. Bei Erziehungsstellen ist die fachliche Begleitung der Pflegefamilie sichergestellt. Der Nachteil ist, dass finanzielle Abhängigkeiten vom Träger der Einrichtung die Vorteile dieser Hilfemaßnahme nicht selten in das Gegenteil umkehren können.

c) Erziehungsstelle in Anbindung an einen Freien Träger der Jugendhilfe

Die Einschaltung und der Vorrang der Freien Träger der Jugendhilfe ist im SGB VIII verankert. Vermittlung, Beratung und Begleitung der Pflegefamilie wird durch den freien Träger gewährleistet. Die Qualität der Beratung wird in der Regel durch besonders ausgebildete Sozialpädagogen sichergestellt.

Das zuständige Jugendamt schließt einen Vertrag mit dem freien Träger ab, der die Rahmenbedingungen aushandelt. Die Vermittlung eines Kindes in eine bestimmte Familie sowie die Fallverantwortung kann das Jugendamt allerdings nicht an den Freien Träger abtreten. Die Gefahr des Auseinanderfallens von Fallzuständigkeit und Beratung der Pflege- und Herkunftsfamilie besteht darin, dass der fallzuständige Mitarbeiter des Jugendamtes die Situation des Kindes meist nur von Fallbesprechungen und dem Hilfeplangespräch her kennt. Er ist somit in der Regel weit weg vom Kind und trägt trotzdem die Verantwortung.

Eine weitere Gefahr ist die finanzielle Abhängigkeit des Freien Trägers vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe. So kann es vertragliche Vorgaben geben, die festschreiben, dass die Erziehungsstelle das Kind auf Verlangen des Jugendamtes jederzeit herausgeben muss. Es wird hier übersehen, dass das BGB keine Erziehungsstellen kennt, sondern nur die Vollzeitpflege und die gewachsenen Bindungen auch in der Erziehungsstelle in § 1632 Abs. 4 BGB (Verbleibensanordnung) gelten und daher die vertraglich ausgehandelten Bedingungen rechtswidrig und damit ungültig sind. Auch Hinweise, dass die Pflegeperson keine engen Bindungen an das Kind zulassen soll, ist entwicklungspsychologisch nicht möglich, weil hier die gesunde Entwicklung des jungen Menschen erheblich gefährdet werden würde.

Wir möchten anhand dieses Beispiels diesen Konflikt verdeutlichen, wie er sich in der Realität ereignet hat:

Das Mädchen kam mit 8 Jahren in die Erziehungsstelle, nachdem es zuvor in der Großfamilie und im Bekanntenkreis der Mutter hin- und hergeschoben wurde. Sie war bindungslos und hatte keinerlei Trauerreaktion nach der Trennung von der Mutter, die ins Gefängnis kam. Die Pflegemutter hat die Mutter mit dem Mädchen regelmäßig besucht. Das Kind jedoch hat sich zunehmend von der Mutter abgewandt und sich eng an die Pflegemutter gebunden. Das Mädchen ist inzwischen 11 Jahre alt. Die Mutter hat jetzt einen Antrag auf Rückführung gestellt. Das Kind wehrt sich verzweifelt dagegen und möchte die Mutter auch nicht mehr besuchen. Die Pflegeeltern haben entgegen der vertraglichen Vereinbarung einen Antrag auf Verbleib beim Familiengericht gestellt. Das Jugendamt reagierte zunächst mit der Drohung, dass der Freie Träger nicht mehr belegt wird, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird. Im Dialog mit dem Jugendamt konnte die Situation des Mädchens verdeutlicht werden

und es läuft jetzt im Einverständnis mit dem Jugendamt beim Familiengericht ein normales Verfahren. Der Gutachter und der Verfahrensbeistand haben sich bereits für den Verbleib in der Pflegefamilie ausgesprochen.

d) Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege ist die zeitlich befristete Unterbringung eines jungen Menschen bei einer besonders qualifizierten und auf diese Aufgabe vorbereiteten Pflegeperson.

Der größte Teil der jungen Menschen, die in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht werden, werden in akuten Krisensituationen im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zu ihrem Schutz aufgenommen. Diese Maßnahme ist für wenige Tage, ausnahmsweise auch für wenige Wochen, als Schutzmaßnahme möglich.

Säuglinge und Kleinkinder brauchen die persönliche konstante Beziehung zu einer erwachsenen Person und können nicht im Schichtdienst versorgt werden. Sie sind in der Regel in einer Familie unterzubringen, in der auch ihr Verbleib möglich ist.

Dort, wo Hilfe zur Erziehung erforderlich ist, ist die Bereitschaftspflege eine wichtige Fachstelle zur Klärung der Situation des jungen Menschen.

III. Chancen durch intensive fachliche Begleitung

Die Bedeutung der fachlichen Begleitung vom Kind, der Pflegefamilie und der Herkunftseltern ist je nach Amt unterschiedlich ausgestaltet. Ein qualifizierter Fachdienst, der sowohl fachlich als auch sachlich mit einer Begrenzung der Fälle ausgestattet ist, bietet günstige Voraussetzung für die Begleitung des Pflegekindes, der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie.

Dort, wo die Fallverantwortung nach der Prognoseentscheidung, dass eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist, nicht auf den Pflegekinderfachdienst übergeht, spielen sich nicht selten Machtkämpfe zwischen Amtsvormundschaft, Allgemeiner Sozialer Dienst und Pflegekinderfachdienst ab. Dabei geht der Blick auf das Kind verloren. Weder Pflegefamilie noch Herkunftseltern ist damit geholfen.

In der Praxis beobachten wir vermehrt, dass Pflegekinderfachdienste ohne Fallverantwortung die Pflegeeltern darauf hinweisen, dass sie sich bei Pflegeelternverbänden Hilfe und Unterstützung holen sollen.

In manchen Jugendämtern ist die Beratung der Pflege- und Herkunftsfamilie ganz auf einen Freien Träger übertragen. Hier ist die Qualifizierung der Fachkräfte des freien Trägers bei der Beratung der Pflege- und Herkunftsfamilie eine große Chance. Die Gefahren sind jedoch wie bei der Auslagerung der Beratung bei den Erziehungsstellen gegeben.

IV Anforderungen an einen Pflegekinderfachdienst im Jugendamt und bei einem Freien Träger der Jugendhilfe

Es gibt bis heute keinen Studiengang, der auf die speziellen Bedürfnisse von Pflegekindern ausgerichtet ist. Wir sehen hier einen dringenden Bedarf, nach dem Grundstudium der Sozialen Arbeit einen speziell für Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe spezialisierten Masterstudiengang – vielleicht auch berufsbegleitend – zu schaffen.

Um diese Arbeit leisten zu können, bedarf es gründlicher Kenntnisse in der Traumaforschung, in der Bindungslehre, in der Systemtheorie und der rechtlichen Kenntnisse für den Pflegekinderbereich.

Wie im Adoptionsvermittlungsgesetz vorgegeben, sind an die Fachkräfte sowohl im Jugendamt als auch bei den freien Trägern der Jugendhilfe die Anforderungen zu stellen, dass sie entweder über große Erfahrung und Weiterbildung in diesem Bereich verfügen oder über eine zusätzliche Qualifikation. Der fachliche Austausch ist sicher zu stellen.

V Fazit

Erziehung geschieht über Beziehung. Unabhängig von der vertraglichen Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung entstehen, je jünger das Kind ist, umso schneller, Bindungen, die schützenswert sind und die nicht ohne schwere Schädigung des Kindes gelöst werden können. Vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen sind dann hinfällig, wenn durch die Herausnahme des Kindes dessen Wohl gefährdet werden würde. Unabhängig davon, ob es sich um ein Kind in Vollzeitpflege gem. §33 SGB VIII, in Bereitschaftspflege oder in einer Erziehungsstelle handelt, muss zum Schutze des Kindes bei den Voraussetzungen des § 1632 Abs. 4 BGB ein Verbleibensantrag gestellt werden.

Die Bundesdrucksache zu § 37 SGB VIII (BT-Drucksache 11/5948, S.74) ist für die Gestaltung des Pflegeverhältnisses von entscheidender Bedeutung: Dort heißt es:

„Kommt das Jugendamt zum Ergebnis, dass dieser Zeitrahmen nicht eingehalten werden kann, dann ändert sich sein Auftrag. Fortan hat es seine Bemühungen darauf auszurichten, die Eltern davon zu überzeugen, dass sie ihrer Elternverantwortung in der konkreten Situation am besten gerecht werden können, dass sie einem dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie zustimmen...“.

Die UN Kinderrechtskonvention über die Rechte von Kindern stellt in Art. 20 klar:

„Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.“

Dieser staatliche Schutz steht jedem Pflegekind zu. Es geht nicht um statistische Daten und Forschungsaufträge, die ihre Hypothesen bestätigen möchten, sondern um den Schutz jeden einzelnen Kindes.

Hermann Nohl, ein bedeutender Erziehungswissenschaftler, hat in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts beschrieben, was Erziehung ist und hat die Lehre von der „Kunde“ entwickelt. Unter dieser Erziehungskunde versteht er keinen Gegenbegriff zur Wissenschaft. Er schreibt: „Der erfahrene Zusammenhang des Seelenlebens muss die feste, erlebte und unmittelbare

sichere Grundlage der Psychologie bleiben²“. Das Ausgehen vom Lebensganzen war ihm ein zentrales Anliegen. Er warnt davor, dass bei der Beobachtung von Kindern fachwissenschaftliche Begriffe zu schnell benutzt werden und damit die Gefahr der Verfälschung gegeben ist³. Nohl sagt: „Man wird immer wieder damit beginnen müssen, sich unmittelbar vor das einzelne Kind zu stellen.“ Der pädagogische Bezug und die Erziehungswirklichkeit als Pädagoge stehen im Mittelpunkt des Handelns. Hier ist er mit Pestalozzi auf einer Linie.

Auch wenn heute noch nach § 27 SGB VIII den Personensorgeberechtigten die Hilfen zustehen, haben sie die im Grundgesetz garantierten eigenen Rechte auf eine gesicherte familiäre Einbindung in einer Pflegefamilie.

Die geplante Reform im SGB VIII und BGB, die noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll gibt Anlass zu der Hoffnung, dass die Rechtsstellung der Pflegeperson und die der Pflegekinder verbessert wird.

² Bartels 1968, S.40, 41

³ Bartels 1968, S. 45